



An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

per e-mail an: [Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at](mailto:Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at)  
in Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b  
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4  
e-mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)  
[www.foederalismus.at](http://www.foederalismus.at)

Innsbruck, am 12. August 2013

Stellungnahme zum

**Antrag der Abg. Dr. Cap, Mag. Gerstl, Mag. Musiol vom 28. Juni 2013 mit dem der Antrag  
2177/A geändert werden soll („Demokratiepaket“)**

Das Institut für Föderalismus erlaubt sich, zu dem mit Schreiben der Parlamentsdirektion vom 1. Juli 2013 versendeten Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Grundsätzliche Bemerkungen zur Rolle der direkten Demokratie in der parlamentarischen Demokratie**

#### **A) Die direkte Demokratie als Korrektiv der parlamentarischen Demokratie**

Es kann als unbestritten gelten, dass moderne Demokratien als parlamentarische Demokratien ausgestaltet sind. Nur die parlamentarische Demokratie ist in der Lage, die Gesetzgebungs- und Kontrollaufgaben des modernen Staates angemessen bewältigen zu können.<sup>1</sup>

Indessen bestehen zwischen den politischen Systemen der Welt erhebliche Unterschiede im Ausmaß, in welchem das Volk unmittelbar an der Gesetzgebung (seine Mitwirkung an den Kontrollaufgaben kann im gegebenen Zusammenhang außer Betracht bleiben) mitwirken kann. Die-

---

<sup>1</sup> Siehe dazu etwa *Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie*<sup>2</sup> (1929) 24 f; vgl auch *Bußjäger, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem?*, in: FS Pernthaler (2005) 85 (96).

se Unterschiede sind traditionsabhängig und können nicht unbesehen von einem System in ein anderes übertragen werden.<sup>2</sup>

Des Weiteren ist vorzuschicken, dass es eine Hierarchie demokratischer Mitwirkung, sei sie repräsentativ oder unmittelbar, nicht gibt. Weder verwirklicht die repräsentative Demokratie die „wahre“ Demokratie noch die unmittelbare Demokratie.<sup>3</sup>

Wenn sich in der Alltagspraxis nur die parlamentarische Demokratie als funktionsfähig erweist, kann es ohnehin kein bloßes Entweder-Oder geben, die einzige Frage, die sich stellt, ist, in welchem Ausmaß es zweckmäßig ist, das repräsentative System mit direkt-demokratischen Elementen anzureichern.<sup>4</sup>

Dabei gibt es keine eindeutige Handlungsempfehlung. Grundsätzlich muss klar sein, dass die Legitimationsgrundlage des Parlaments nur das Volk sein kann. Wenn das Volk in welcher Form auch immer das Parlament korrigiert oder ihm Handlungsaufträge erteilt, ist dies grundsätzlich nicht systemwidrig.

Die Vorteile einer direkten Mitwirkung des Volkes bestehen darin, dass dieses dadurch stärker am politischen Geschehen teilnimmt und die Kluft zwischen Repräsentierten und Repräsentanten verringert wird. Allgemein wird allerdings die Ebene der Länder und Gemeinden als geeigneter für den Einsatz von Instrumenten direkter Demokratie angenommen, weil hier die Verhältnisse überschaubarer sind – je kleiner eine Gemeinschaft, umso größer der relative Anteil aller an der gemeinschaftlichen Willensbildung.<sup>5</sup>

Von daher ergibt sich die rechtspolitische Forderung, dass auf der Ebene der Länder und Gemeinden ein möglichst großer Spielraum für die Erprobung von Instrumenten direkter Demokratie vorhanden sein sollte, während auf Bundesebene ein maßvoller und schrittweiser Ausbau des Instrumentariums vorhanden erfolgen sollte, der die Funktionsfähigkeit des politischen Systems nicht überfordert. Diese Auffassung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine direkt-demokratische Kultur auf Bundesebene in Österreich (noch) nicht existiert. Die Anfälligkeit des politischen Systems generell aber auch der Bürgerinnen und Bürger für populistische Initiativen, die zuweilen auch wenig verantwortungsvoll Grundprinzipien oder Kerngehalte des Rechtsstaates zur Disposition stellen könnten, wird von uns als vergleichsweise hoch eingeschätzt.

## **B) Der Spielraum des (Bundes-)Verfassungsgesetzgebers**

Seit dem „*leading case*“ VfSlg 16.241/2001 ist klargestellt, dass eine „Volksgesetzgebung“ in der Form, dass das Volk an Stelle des Parlaments ein Gesetz beschließt oder das Parlament gezwungen würde, ein vom Volkswillen bestimmtes Gesetz zu beschließen, als Gesamtänderung

---

<sup>2</sup> Öhlinger, Direkte Demokratie: Möglichkeiten und Grenzen, ÖJZ 2012, 1054 (1061).

<sup>3</sup> Bußjäger, Demokratie 96 f.

<sup>4</sup> Öhlinger, ÖJZ 2012, 1061.

<sup>5</sup> Siehe dazu etwa Zippelius, Dekonzentration der staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen, in: FS Fröhler (1980) 59 (64).

der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG zu qualifizieren wäre.<sup>6</sup> Die Kritik an diesem Erkenntnis ist, insbesondere, was die Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder betrifft, reichhaltig<sup>7</sup>, was aber nichts daran ändert, dass dieses die Grenzen (auch) des Spielraums des Bundesverfassungsgesetzgebers absteckt.

Aus Sicht des Instituts für Föderalismus sollten Maßnahmen des Bundesverfassungsgesetzgebers mit dem Ziel, die direkte Demokratie in Österreich zu stärken, diese Schranke beachten, auch wenn sie mit einem Referendum gemäß Art. 44 Abs. 3 grundsätzlich übersteigbar wäre. Dieser Meinung sind wir deshalb, weil wir, wie dargestellt, auf Bundesebene eine schrittweise Weiterentwicklung direkt-demokratischer Instrumente gegenüber einer radikalen Neuorientierung des politischen Systems mit einer automatischen Unterordnung des Parlaments unter den in einem Plebiszit zum Ausdruck gelangten Volkswillen eindeutig befürworten.

## II. Zur konkreten Umsetzung des „Demokratiepakets“

### **A) Der zentrale Inhalt – das qualifiziert unterstützte Volksbegehren (Art. 1 Z. 5 des Antrags)**

Im Zentrum der geplanten Regelungen steht ein sog. „qualifiziert unterstütztes Volksbegehren“: Ein von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterstütztes Volksbegehren ist – sofern der Nationalrat keinen dem Volksbegehren entsprechenden oder von diesem nur unwesentlich abweichenden Gesetzbeschluss (Art. 49c Abs. 2 und 3) fasst – zwingend einer Volksbefragung zu unterziehen. In der Volksbefragung ist zu entscheiden, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesbeschluss angenommen werden soll oder nicht (Art. 49c Abs. 1 Z. 1 B-VG [neu]). Hat das Volksbegehren eine bundesverfassungsrechtliche Regelung zum Gegenstand, beträgt die Schwelle 15% (Art. 49c Abs. 1 Z. 2 B-VG [neu]).

Eine Volksbefragung soll jedoch unzulässig sein, wenn unter anderem ein offenkundiger Verstoß gegen EU-Recht oder völkerrechtliche Verpflichtungen vorliegt, eine Abschaffung oder Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte bedeuten würde oder eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken würde. Ein Volksbegehren, das auf eine Änderung bundesverfassungsgesetzlicher Regelungen abzielt, kann zudem keiner Volksbefragung unterzogen werden, wenn es nicht ausdrücklich als Verfassungsgesetz bezeichnet ist oder die relevante Bestimmung als Verfassungsbestimmung bezeichnet ist (Art. 49c Abs. 4 B-VG).

Der Nationalrat kann in der Volksbefragung auch einen alternativen Gesetzesantrag vorlegen, sodass die Fragestellung in der Volksbefragung auch zu den beiden alternativen Lösungsvorschlägen (dem Volksbegehrensantrag und dem Antrag des Nationalrats) vorliegen kann (Art. 49c Abs. 5 B-VG)

<sup>6</sup> Siehe dazu etwa *Eberhard/Lachmayer*, Ignoranz oder Irrelevanz? – Direkte Demokratie auf österreichisch, in: Feld et al (Hg), Jahrbuch für direkte Demokratie 2009 (2010) 248 ff.

<sup>7</sup> Dazu aktuell *Öhlinger*, ÖJZ 2012, 1055 mit weiteren Nachweisen (FN 6 und 7).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksbefragung trifft die Bundeswahlbehörde. Gegen deren Entscheidung wäre eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141a B-VG (Art. 1 Z. 6 des Antrags) zulässig.

Die Volksbefragung erzeugt keine verfassungsrechtliche Bindungswirkung gegenüber dem Parlament.

## **B) Weitere Inhalte**

Generell soll die parlamentarische Behandlung von allen Volksbegehren im Nationalrat aufgewertet werden, indem gesonderte „Volksbegehrens-Sitzungen“ des Nationalrats stattzufinden haben<sup>8</sup> (Art. 2 Z. 3 des Antrags). Für jedes Volksbegehren ist ein besonderer Ausschuss zu wählen, der das Volksbegehren vorberät.

Die Unterstützung von Volksbegehren soll in Hinkunft auch in elektronischer Form möglich sein, wobei auf das „bestehende und bewährte System der eindeutigen Identifikation durch die Verwendung der Bürgerkarte (samt Handy-Signatur)“ zurückgegriffen wird.<sup>9</sup> Dazu wird ein „Zentrales Wählerregister“ beim Bundesministerium für Inneres geschaffen.<sup>10</sup>

## **C) Inhaltliche Bewertung**

Das Institut für Föderalismus steht einer Ausweitung der demokratischen Teilhaberechte der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen des Staates grundsätzlich positiv gegenüber, auch wenn im Fokus der von uns publizierten Arbeiten primär die Handhabung der Verfassungsautonomie der Länder zur Erprobung neuer direktdemokratischer Instrumente in den Ländern und Gemeinden stand.<sup>11</sup>

Der vorliegende Antrag bringt zweifellos eine gewisse Ausweitung dieser Teilhaberechte. Er beachtet den dem „einfachen“ Bundesverfassungsgesetzgeber durch die angeführte Judikatur des VfGH (siehe oben I.B) gezogenen Spielraum, was ausdrücklich begrüßt wird.

Der Antrag ist dennoch aus verschiedenen Gründen nicht stimmig, worauf nachfolgend hingewiesen wird:

<sup>8</sup> § 24 GOGNR = Art. 2 Z. 3 des Antrags.

<sup>9</sup> § 5 Volksbegehrensgesetz = Art. 3 des Antrags.

<sup>10</sup> Art. 26a Abs 2 B-VG = Art. 1 Z. 3 des Antrags.

<sup>11</sup> Vgl dazu etwa *Bußjäger*, Verfassungsinnovation – eine Angelegenheit des Westens?, in: *Bußjäger/Karlhofer/Pallaver* (Hg), *Die Besten im Westen?* (2008), 89 ff; *Willi*, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“ (2005); *Gamper*, The Principle of Homogeneity and Democracy in Austrian Federalism: The Constitutional Court's Ruling on Direct Democracy in Vorarlberg, in: *Bußjäger/Gamper* (Hg), *The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems* (2003), 125 ff.

### 1. Die Schranken des qualifiziert unterstützten Volksbegehrens

Die Unzulässigkeit einer Volksbefragung unter den Voraussetzungen des Art. 49c Abs. 4 Z. 1 B-VG (neu) (offenkundiger Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen, Verletzung oder Abschaffung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte) wird grundsätzlich begrüßt.

Demgegenüber stehen bemerkenswerterweise die Grundprinzipien der Bundesverfassung in Form gesamtändernder Verfassungsänderungen (Art. 44 Abs. 3 B-VG) zur Disposition einer Volksbefragung:

So könnte beispielsweise auch der Austritt Österreichs aus der Europäischen Union, der die mit dem gesamtändernden EU-Beitritts-BVG 1994 geschaffene Bundesverfassungsrechtslage wieder rückgängig machen würde, Gegenstand einer Volksbefragung sein, nicht jedoch die Frage, ob ein Gesetz erlassen werden soll, das beispielsweise einem EU-Rechtsakt über die Ausbringung von Pestiziden in der Landwirtschaft widerspricht. Dies ist eindeutig ein Wertungswiderspruch.

Ebenfalls ein Wertungswiderspruch liegt vor, wenn zwar die Verletzung oder Abschaffung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte keiner Volksbefragung unterliegen darf, wohl aber die Frage, ob der Verfassungsgerichtshof überhaupt über Grundrechtsverletzungen entscheiden soll.

Schließlich stünde auch das bundesstaatliche wie das republikanische Prinzip zur Disposition einer Volksbefragung.

Das Institut für Föderalismus schlägt daher vor, dass eine Volksbefragung in der vorliegenden Form generell unzulässig sein soll, wenn der ihr zugrunde liegende Gesetzesantrag eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken würde.<sup>12</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt stellt die Tatsache dar, dass eine Volksbefragung gemäß Art. 49c Abs. 4 Z. 3 B-VG (neu) (nur) dann zu unterbleiben hat, wenn durch einen Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist.

Das zweite Element, nämlich Vorschläge darüber, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist, ist aus unserer Sicht wenig zielführend. Die Vorschläge des Volksbegehrens dürften sich in den meisten Fällen in Gemeinplätzen erschöpfen, wie etwa der Forderung, allfälligen Mehraufwand durch Einsparungen in der Verwaltung auszugleichen.

Noch kritischer ist das erste Element, nämlich die „erhebliche finanzielle Belastung des Bundes“ zu sehen. Ganz abgesehen davon, dass der Begriff der erheblichen finanziellen Belastung auch in den Erläuterungen nicht konkretisiert wird (vgl. S. 44 des Antrags), stellt es eine durch nichts zu rechtfertigende Privilegierung des Bundes dar, wenn zu erwartende erhebliche finanzielle

---

<sup>12</sup> Vgl dazu die Regelung in der Schweiz, wo bei Initiativen zur „Totalrevision“ der Bundesverfassung nach Zustandekommen der Initiative zunächst eine Vorabstimmung durch das Volk erforderlich ist, die, wenn die Initiative angenommen wird, zu einer Neuwahl der Bundesversammlung (!) führt, in deren Gefolge sodann der Verfassungsentwurf auszuarbeiten ist, der anschließend der endgültigen Abstimmung von Volk und Ständen vorgelegt wird (vgl. Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht<sup>55</sup> [2012] 569 ff).

Belastungen der Länder und Gemeinden keine Unzulässigkeit der Volksbefragung bewirken können. So wäre also eine Volksbefragung über ein vorgeschlagenes Gesetz, das die Mittel des Bundes aus dem Finanzausgleich erheblich beschneiden würde, unzulässig, wenn es aber die finanzielle Ausstattung der Länder oder Gemeinden betrifft, jedenfalls zulässig.

Aus Sicht des Instituts für Föderalismus müsste daher dringend gefordert werden, Länder und Gemeinden in Art. 49c Abs. 4 Z. 3 B-VG (neu) dem Bund gleichzustellen.

## *2. Die Schwellen für die qualifizierte Unterstützung*

Anzumerken ist, dass die Schwellen für die qualifizierte Unterstützung außerordentlich hoch sind. Die Volksbegehren der letzten Jahre hätten die erforderlichen Schwellen klar verfehlt.

Es wird daher vorgeschlagen, für Volksbegehren im Sinne des Art. 49c Abs. 1 Z. 1 B-VG (also solche, die sich nicht auf die Änderung bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen beziehen) die Schwelle der qualifizierten Unterstützung doch deutlich herabzusetzen (aus unserer Sicht könnten dies beispielsweise 6% sein).

## **D) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Antrags**

### Zu Art. 1 Z. 3:

Die Regelung, wonach die Länder und Gemeinden die Daten der Wählerevidenzen für gleichartige Verzeichnisse verwenden können, wird aus Sicht des Föderalismusinstitutes begrüßt.

### Zu Art. 1 Z. 5:

Aus unserer Sicht erscheint die Terminologie in Art. 49c B-VG nicht stimmig. Während in Abs. 1 von einem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag gesprochen wird, ist in Abs. 4 von einem „Gesetzesbeschluss“ die Rede. Von einem „Gesetzesbeschluss“ ist zwar zutreffend in den Abs. 2 und 3 die Rede, im Falle des Abs. 4 liegt jedoch ein Gesetzesbeschluss noch gar nicht vor. Deshalb sollte auch hier von einem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag gesprochen werden.

Eine weitere Frage, die sich stellt ist, was zu geschehen hat, wenn der Nationalrat zwar einen Gesetzesbeschluss im Sinne des Volksbegehrens gefasst hat, der Bundesrat aber eine erforderliche Zustimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG nicht erteilt hat oder auch lediglich einen Einspruch gemäß Art. 42 B-VG erhoben hat. Dem Wortlaut des Art. 49c B-VG kann nicht entnommen werden, was in solchen Fällen, wenn ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates zwar vorliegt, aber dieser ohne zumindest einen weiteren Akt des Nationalrates oder Bundesrates keine Rechtswirkung erlangen kann, zu geschehen hat.

Zu Art. 2 Z. 3:

Die neuen Regelungen über die Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat werden aus Sicht des Instituts für Föderalismus ausdrücklich begrüßt. Kritisch ist zu bemerken, dass der Bundesrat aus diesem Verfahren völlig ausgeblendet ist. So ist er beispielsweise nicht im besonderen Ausschuss vertreten, der zur Behandlung des Volksbegehrens eingerichtet ist, er wird auch im Begutachtungsverfahren nicht berücksichtigt (§ 24 Abs. 3a [neu]).

Dies widerspricht den bereits im Österreich-Konvent artikulierten und in aktuellen Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz und der Landtagspräsidentenkonferenz erhobenen Forderungen („frühzeitige Befassung des Bundesrates mit Gesetzesvorschlägen samt Stellungnahmerecht“). Nach Auffassung des Instituts für Föderalismus wäre hier ein geeigneter Anlass, diese den Nationalrat eigentlich wenig belastende Forderung zu erheben.

Die in § 24 Abs. 6 (neu) vorgesehene Abstimmungsbroschüre wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 3:

Die Regelung der Unterstützung der Eintragung erscheint uns nach wie vor bürokratisch und die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger hemmend. Es ist zu beachten, dass die „bewährte elektronische Bürgerkarte“ nach wie vor wenig Verwendung findet. Das Institut für Föderalismus schlägt vor, dass Unterstützungserklärungen auch außerhalb eines Gemeindeamtes von den Initiatoren gesammelt werden können und die Unterschriften dann vom jeweiligen Wohnsitzgemeindeamt bestätigt werden können. Dieses Modell bewährt sich in der Schweiz und Liechtenstein bestens. Auch in Vorarlberg besteht die Absicht, dies bei Volksbegehren auf Landesebene einzuführen.

**E) Bemerkungen außerhalb des Antrags**

Der vorliegende Antrag setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob nicht auch analog zu verschiedenen Landesverfassungen<sup>13</sup> das Instrument des sogenannten Vetoreferendums eingeführt werden soll. Demnach müssen Gesetze, wenn dies innerhalb einer bestimmten Frist, etwa acht Wochen, von einer bestimmten Zahl von Stimmberechtigten oder Gemeinden verlangt wird, einer Volksabstimmung unterzogen werden.

Seitens des Instituts für Föderalismus wird daher angeregt, die Frage der Einführung eines Vetoreferendums auf Bundesebene zu prüfen.

Angesichts der Vielfalt an direkt-demokratischen Instrumenten auf Landesebene, die auch ein gutes Beispiel für die „Werkstatt Föderalismus“ und damit die Möglichkeit der Erprobung neuer Wege in überschaubarem Rahmen darstellen<sup>14</sup>, sollte es ermöglicht werden, dass die bundesverfassungsrechtlichen Schranken, was den Ausbau der direkten Demokratie in Ländern und Gemeinden betrifft, gelockert werden. Das Institut für Föderalismus regt an, dem Art. 99 Abs. 1

<sup>13</sup> Vgl. *Bußjäger*, Verfassungsinnovation 93 ff und *derselbe*, Föderalismus als Entdeckungsverfahren – Zur Theorie und Empirie des innovativen Bundesstaates am Beispiel Österreichs, JRP 2008, 193 ff.

<sup>14</sup> Vgl. „Föderale Aspekte der direkten Demokratie“, in: Föderalismus-Info 1/2013.

B-VG folgenden Satz anzufügen: „*Sie kann vorsehen, dass die zum Landtag Wahlberechtigten unmittelbar an der Landesgesetzgebung mitwirken können.*“ – eine Formulierung, die sowohl in der Bundesstaatsreform als auch im Österreich-Konvent mehrfach vorgeschlagen wurde. Damit wird klargestellt, dass die Landesverfassung auch direkte Mitwirkungsrechte der Landesbürger (Vetoreferendum und Volksinitiative) an der Landesgesetzgebung vorsehen kann.

### **III. Zusammenfassung**

Zusammenfassend erachten wir folgende Forderungen als zentral:

- Volksbefragungen über Gesamtänderungen der Bundesverfassungen sollten unzulässig sein.
- Wenn erhebliche finanzielle Belastungen des Bundes eine Volksbefragung unzulässig machen, muss dies auch für Länder und Gemeinden gelten.

Darüber hinaus sollten die in der Stellungnahme aufgezeigten Unstimmigkeiten behoben werden.

Innsbruck, am 12. August 2013

Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger



Ergeht abschriftlich an:

die Verbindungsstelle der Bundesländer, E-Mail. CC  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail. CC  
das Amt der Wiener Landesregierung, E-Mail. CC  
den Burgenländischen Landtag, E-Mail. CC  
den Kärntner Landtag, E-Mail. CC  
den Niederösterreichischen Landtag, E-Mail. CC  
den Oberösterreichischen Landtag, E-Mail. CC  
den Salzburger Landtag, E-Mail. CC  
den Steiermärkischen Landtag, E-Mail. CC  
den Tiroler Landtag, E-Mail. CC  
den Vorarlberger Landtag, E-Mail. CC  
den Wiener Landtag, E-Mail. CC